

Name: Heidi Harders
Az.: 61 20 02/50
Datum: 08.11.2019

14. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist seit dem 15.04.2005 rechtskräftig. Ziel der Planung ist, den Bau einer Kinderkrippe planungsrechtlich vorzubereiten. Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Sicherung weiterer Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen erfolgen. Die südliche Teilfläche, welche als Außenspielplatz genutzt werden soll, wird als Grünfläche dargestellt.

In Verbindung mit der Einführung des rechtlichen Anspruches auf einen Betreuungsplatz, ist die Nachfrage in der Gemeinde Westoverledingen über das Angebot hinaus gestiegen. Der Standort südlich der Marderstraße erweist sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur westlich gelegenen Grundschule Völlenerkönigsfehn sowie auf dem Grundstück der bestehenden katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard als äußerst geeignet zur Errichtung einer Kinderkrippe.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist für das nördliche Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Der südliche Teil des Plangebietes ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.12.2018 um 19.00 Uhr in der Grundschule Völlenerkönigsfehn statt. Die eingebrachten Anregungen wurden entsprechend abgewogen.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.11.2018 – 31.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde die 14. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.04.2019 – 08.05.2019 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Weiterführend erfolgte mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes V 27 „Kinderkrippe Marderstraße“ die Beachtung der Belange des Immissionsschutzes. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen die Verträglichkeit des Vorhabens über eine geruchstechnische Untersuchung nachgewiesen.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet. Außerdem werden die besonderen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung besonders berücksichtigt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V27 gilt daher gleichermaßen für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die Überplanung von bzw. durch die zulässige Versiegelung. Für das Schutzgut Wasser wird von weniger erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter werden als nicht erheblich eingestuft.

Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellte Maßnahmen auf Kompensationsflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich verbleiben.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 27.06.2019 festgestellt und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 13.09.2019 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 08.11.2019

H. Harders